

sicherlich nicht nur ihnen die Einsicht in die städtischen Urkunden möglich war, wenn überhaupt dem Verfasser das Ratsarchiv zugänglich gewesen sein muß. Auch die von Bruns betonte Übereinstimmung einiger Nachrichten mit den von ihm zusammengestellten Lebensdaten des Alexander Huno berechtigt nicht zu solchen Schlüssen; denn die frühesten von den sonst benutzten Quellen unabhängigen Angaben können aus einer mündlichen Überlieferung stammen, da weder die Art der Darstellung noch der Inhalt auf ein eigenes Erlebnis des Verfassers hinweisen¹⁵). Auch die späteren Nachrichten, die auf Hunos Gesandtschaftsreisen zurückgehen und damit „gewissermaßen als Probe auf das Exempel“¹⁶) seine Autorschaft bestätigen sollen, heben sich nicht entsprechend von den anderen Berichten ab, und methodisch wäre dabei noch zu fragen, ob der Verfasser der Annalen mit dem Gewährsmann der Nachrichten identisch sein muß. Eine Untersuchung wird sich also nicht auf einzelne Nachrichten beschränken können, sondern muß auf die verschiedensten Themenkreise eingehen und nach den Möglichkeiten der Überlieferung fragen. Auch die stilistischen Merkmale und vor allem die literarische Abhängigkeit sind bei der Bestimmung der Annalen zu berücksichtigen.

Die Wolfenbütteler Handschrift bietet den Text der Lübecker Annalen nur in einer Abschrift, wie mehrere Schreibfehler und Auslassungen deutlich erkennen lassen¹⁷). Damit entfallen sämtliche äußeren Merkmale für die Beurteilung, in welcher Weise und Reihenfolge die einzelnen Berichte zusammengestellt worden sind und ob mehrere Schreiber dabei beteiligt waren. Hinsichtlich der inneren Kriterien hat bereits Bruns hervorgehoben, daß die Annalen „ihrem Stil und ihrer Ausdrucksweise nach von einem und demselben Verfasser her(stammen)“¹⁸). Solche Ausdrücke, die für die geschlossene Aufzeichnung der Annalen sprechen, kommen wiederholt von den frühesten bis zu den spätesten Eintragungen

¹⁵) Vgl. dazu die Argumentation von Bruns in seinem Aufsatz: Der Verfasser der lübischen Stadeschronik, Zs. d. Vereins f. Lübeck. Gesch. 26 (1932) 259 ff.

¹⁶) Bruns, Der Verfasser der Lübecker Annalen S. 263.

¹⁷) MG. SS. 16, 413 Anm. d; 414, 32: *vite* über der Zeile, Verweiszeichen; 422 Anm. b; 425, 8: *consiliatores*, Endung mit untergeschriebenen Punkten, *rios* über der Zeile; 426, 18: *strenue* über der Zeile, Verweiszeichen. Die Marginalnoten *prope Granzoye* neben dem Jahreseintrag 1316 und *Hinricus electus est* neben dem Eintrag 1317 verweisen auf den Text; der zweite Hinweis ist daher von Lappenberg zu Unrecht als Auslassungsberichtigung in den Text eingeordnet worden; vgl. Hojer, Continuatio (wie Anm. 2) S. 78 Anm. 2.

¹⁸) Bruns S. 256.